

Bekanntmachungen

von

Departements und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1892 und 1893.

Monate.	1892.	1893.	1893.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,026,252. 52	2,160,694. 02	—	1,865,558. 50
Februar . . .	2,238,299. 66	2,749,907. 99	511,608. 33	—
März	2,578,717. 53	3,621,382. 75	1,042,665. 22	—
April	2,475,022. 40	3,275,830. 58	800,808. 18	—
Mai	2,750,984. 41	3,316,106. 88	565,122. 47	—
Juni	2,708,030. 95	3,175,686. 46	467,655. 51	—
Juli	2,775,130. 66	3,150,095. 73	374,965. 07	—
August	2,648,062. 14	3,124,061. 60	475,999. 46	—
September . .	2,963,569. 19			
Oktober . . .	3,432,380. 37			
November . . .	3,167,526. 08			
Dezember . . .	4,268,757. 27			
Total	36,032,733. 18	—	—	—
Auf Ende August	22,200,500. 27	24,573,766. 01	2,373,265. 74	—

34. Wochenbulletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (103,271 Einwohner), Groß-Genf (78,777 Einw.), Basel (76,514 Einw.), Bern (47,620 Einw.), Lausanne (35,623 Einw.), St. Gallen (30,934 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,511 Einw.), Luzern (21,778 Einw.), Biel (17,395 Einw.), Winterthur (17,125 Einw.), Neuenburg (16,772 Einw.), Herlisau (14,020 Einw.), Schaffhausen (12,637 Einw.), Frelburg (12,567 Einw.), Locle (11,707 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1893 berechnet, 524,251 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

34. Woche, vom 20. bis zum 26. August 1893.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 112 Ehen, 269 Geburten (mit Einschluß der Totgeburten) und 188 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 19 Geburten und 32 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Totgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 20. bis zum 26. August.	Lebend- geburten.		Tot- geburten.		Gestorbene (ohne die Totgeburten)			
	Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Uneh- liche.	Ehe- liche.	Uneh- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	234	20	14	1	57	5	12	—
Auswärtige	9	9	1	—	1	—	2	—
Zusammen	243	29	15	1	58	5	14	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Gebo- rene oder Gestorbene	19	14	5	—	1	1	4	—
Wovon Auswärtige . .	4	8	1	—	1	—	2	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	2	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Totgeburten) wie folgt:

Vom 20. bis zum 26. August.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	27	5	13	19	25	22	1	2
Weiblich	36	9	6	16	16	18	5	—
Zusammen	63	14	19	35	41	40	6	2

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer** :

Während der an folgenden Tagen zu Ende gegangenen Woche				Während der entspre- chenden Woche im Jahre	
				1892	1891
am 26. August	1893	18,7	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	17,2	15,5
" 19. "	"	14,7	" " " "	20,5	15,4
" 12. "	"	16,0	" " " "	14,8	15,4
" 5. "	"	17,1	" " " "	16,5	14,9

Die **Geburtensziffer** beträgt 25,3 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1893. Vom 20. bis 26. August.		1892. Vom 21. bis 27. August.		1891. Vom 23. bis 29. August.	
	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.	Total.	Wovon Aus- wärtige.
1. Pocken	1	—	—	—	—	—
2. Masern	5	—	1	—	—	—
3. Scharlachfieber	—	—	—	—	3	—
4. Diphtheritis und Croup	5	1	5	2	3	2
5. Keuchhusten	3	—	1	—	4	—
6. Rotlauf	1	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	3	2	—	—	4	1
8. Kindbettfieber	2	—	—	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	44	—	48	1	26	1
10. Lungentuberkulose	19	5	19	1	23	2
11. Andere tuberkulöse Krankheiten	12	3	10	3	11	1
12. Akute Krankheiten der Lunge	10	2	8	—	15	3
13. Organische Herzfehler	8	2	4	—	8	—
14. Schlagfluß	4	1	7	1	8	1
15. Gewaltvoller Tod: Unfall	11	4	7	1	4	1
16. " " Selbstmord	4	1	2	1	2	1
17. " " Mord	—	—	—	—	—	—
18. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	2	1	1	1
19. Angeborene Lebensschwäche	5	—	5	—	7	—
20. Altersschwäche	5	—	4	—	2	—
21. Andere Todesursachen	77	11	69	12	59	17
22. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	220*	32	192	23	181	31

* Wovon 2 Fälle in Petit-Saconnex.

Alkoholismus 11 Fälle (männlich).

Laut Angabe hatte in 47 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 15 Fällen.	In 1 Fall.	In 20 Fällen.	In 15 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

	Sterbefälle infolge von							
	akuten Krankheiten der Atmungsorgane.		Lungen- schwindsucht.		andern tuberkulösen Krankheiten.		infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)	
	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
Von 0 bis 1 Jahr	2	1	—	—	1	1	1	6
" 1 " 4 Jahren	1	1	—	1	1	1	2	3
" 5 " 19 "	—	—	1	2	2	—	3	1
" 20 " 39 "	—	—	4	5	3	1	1	1
" 40 " 59 "	—	—	3	1	1	1	—	1
" 60 " 79 "	3	1	1	1	—	—	1	—
" 80 und mehr Jahren	—	—	—	—	—	—	—	—
Ohne Angabe des Alters	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	7	3	9	10	8	4	8	12

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1-2 Monaten.	von 3-5 Monaten.	von 6-8 Monaten.	von 9-12 Monaten.	von 1-2 Jahren.
Zürich	4	3	3	7	3	3	—	1	—	—
Groß-Genf *)	1	3	2	2	1	2	6	—	1	—
Basel	—	2	—	2	2	3	—	—	1	—
Bern	1	2	1	1	—	2	—	—	—	—
Lausanne	2	4	—	1	1	2	1	1	2	1
St. Gallen	—	1	2	4	1	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Luzern	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Biel	1	2	1	1	—	1	—	2	—	—
Herisau	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
Schaffhausen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Locle	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

*) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 20. bis zum 26. August 1893 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Freiburg (Kanton): 1 Fall in Freiburg. — **Luzern** (Kanton): 5 Fälle.

2. Masern.

Zürich: 34 Fälle. — **Basel-Stadt**: 2 Fälle. — **Bern** (Kanton): 2 Fälle in Mervelier. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Neuenburg. — **Waadt**: Einige Fälle.

3. Scharlach.

Zürich: 6 Fälle. — **Bern** (Kanton): 7 Fälle, wovon 1 Fall in Bern und 6 in Pruntrut. — **Waadt**: 3 Fälle. — **Groß-Genf**: 2 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle, wovon 2 in Schaffhausen und 1 in Unterhallau. — **Zürich**: 9 Fälle. — **Basel-Stadt**: 2 Fälle. — **Bern**: 1 Fall. — **Waadt**: 1 Fall. — **Groß-Genf**: 2 Fälle.

5. Keuchhusten.

Zürich: 19 Fälle. — **Basel-Stadt**: 1 Fall. — **Neuenburg** (Kanton): 7 Fälle, wovon 5 in Fleurier und 2 in Cortaillod.

6. Varicellen.

Zürich: 1 Fall.

7. Rotlauf.

Schaffhausen (Kanton): 1 Fall in Schaffhausen. — **Zürich**: 1 Fall. — **Basel-Stadt**: 2 Fälle. — **Waadt**: 1 Fall.

8. Typhus.

Zürich: 4 Fälle. — **Basel-Stadt**: 3 Fälle. — **Bern**: 1 Fall. — **Waadt**: 1 Fall.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Keine Fälle.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 20. bis 26. August 1893.

Kantone.	Gesamtbestand am 19. August.	A u f n a h m e n .													Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 26. August.		
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Rotlauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöser Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöser Krankheiten.	Akuter Ge- lenkrheu- matismus.	Akute Krankheiten der Atemorgane.	Akute Darm- krankheiten.			Alle übrigen Krankheiten.	Unfälle.
Zürich	525	—	—	1	—	5	—	2	4	4	3	3	5	5	54	15	101	515
Bern	915	—	1	—	—	3	2	3	10	6	3	5	4	16	90	30	173	902
Luzern	56	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	5	15	62
Uri	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	27
Schwyz	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	23
Nidwalden	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	24
Glarus	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	45
Zug	36	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	7	14	39
Freiburg	99	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	11	4	20	108
Solothurn	121	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	10	4	18	114
Baselstadt	311	—	—	—	—	—	—	2	5	2	2	4	6	2	35	12	70	322
Baselland	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	7	85
Schaffhausen	26	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	13	54
Appenzell A.-Rh.	61	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	10	3	16	56
Appenzell L.-Rh.	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10
St. Gallen	285	—	2	—	—	5	—	3	—	—	3	2	1	—	34	8	58	277
Graubünden	88	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	2	11	87
Aargau	154	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	3	18	146
Thurgau	111	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	1	4	—	11	93
Tessin	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	6	54
Waadt	385	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	2	4	5	62	8	84	383
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Neuenburg	172	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	2	3	32	12	54	190
Genf	356	1	—	—	—	3	1	1	2	—	2	3	4	1	40	9	67	350
Total	4000	2	3	1	—	18	3	11	30	21	18	23	33	41	426	135	765*	3972

* Davon 338 Ortsfremde.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Departements des Innern an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 1. August 1893 über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera.

(Vom 31. August 1893.)

Hochgeachtete Herren!

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 22. August l. J. die Verordnung vom 1. August 1893 betreffend die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, teilweise in Kraft gesetzt, und zwar die Art. 1—7, 10—17 und 30—42. Dieser Beschluß scheint nach einigen eingelangten Anfragen nicht von allen Kantonen in gleicher Weise aufgefaßt und ausgeführt zu werden, so daß folgende erläuternde Bemerkungen am Platze sein dürften:

1. Die in Ausführung von Art. 16 ernannten Stationsärzte haben zur Zeit bloß die Aufgabe, die Reinhaltung der Krankenübergabestationen (Art. 1—6) und die Ausführung allfällig notwendig werdender Desinfektionen (Art. 10—14) zu überwachen und sich ferner zu überzeugen, daß die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel und die nötigen Gefäße zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lösungen (Art. 7, letztes Alinea) auf den Stationen vorhanden sind. Dabei wird immerhin vorausgesetzt, daß die Ärzte bei etwa vorkommenden verdächtigen Erkrankungsfällen dem Rufe des Stationsvorstandes Folge leisten werden, obschon der Art. 23 zur Zeit noch nicht ausdrücklich in Vollziehung gesetzt ist.

2. Die von den Bahnverwaltungen nach Art. 17 einzuräumenden Lokale sollen gut zugänglich, verschließbar und leicht zu lüften sein. Das notwendige Mobiliar (ein Tisch und einige Stühle), sowie die zur persönlichen Desinfektion nötigen Einrichtungen (wenigstens zwei Waschbecken, einige Handtücher und ein Kessel oder Eimer zur Aufnahme der verwendeten Waschwässer oder von Entleerungen der Kranken) und Desinfektionsmittel (2 % Karbolsäurelösung oder ein Ersatzmittel, z. B. Lysol- oder Sublimatlösung) sind von der Bahnverwaltung zu liefern. Ebenso hat sie dafür zu sorgen, daß

eine Tragbahre für den Transport Schwerkranker vom Zug nach dem Bereitschaftslokal oder nach dem Krankenwagen, welcher sie zum Absonderungshaus bringen soll, zur Verfügung steht.

Falls das Aufstellen eines oder mehrerer Betten in dem zur vorläufigen Aufnahme Choleraverdächtiger bereit gestellten Lokal sich als wünschbar erweisen sollte, so ist es Sache des Kantons oder der betreffenden Gemeinde, hierfür zu sorgen, sowie auch für die Beschaffung der etwa als notwendig erachteten Krankenpflegewerkzeuge und Medikamente.

3. Über die Desinfektion der in Art. 12, Alinea 2, genannten infizierten Objekte, soweit dieselbe nicht auf der Krankenübergabestation selbst stattfinden kann, haben sich die Verkehrsanstalten mit den betreffenden Ortsgesundheitsbehörden ins Einvernehmen zu setzen.

4. Die Ausführung der in den Art. 30—36 und 38—42 enthaltenen Vorschriften beginnt erst dann, wenn die in Art. 35 vorgesehene Veröffentlichung der als verseucht anzusehenden Bezirke stattgefunden hat.

Durch Beschluß vom 29. dies hat der Bundesrat dem unterzeichneten Departement die Herausgabe von diesbezüglichen Bulletins übertragen. Angesichts der bis jetzt eingelangten offiziellen Berichte über das Auftreten und den Stand der Cholera in Europa sind wir indessen in der Lage, mit dem Beginn dieser Veröffentlichungen noch zuzuwarten, indem die konstatierten Seuchenherde entweder zu unbedeutend oder dann aber viel zu entfernt sind, als daß die Anordnung der oben erwähnten, immerhin umständlichen und lästigen Maßregeln schon jetzt geboten erschiene.

Damit aber im gegebenen Moment die Versendung der Bulletins keine Verzögerung erleidet, ersuchen wir Sie, uns umgehend die Zahl der für Ihren Kanton gewünschten Exemplare (in deutscher, französischer und italienischer Sprache) mitzuteilen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. August 1893.

Eidg. Departement des Innern:
Schenk.

Bibliographie des Gesundheitswesens in der Schweiz.

- Verzeichnis der für die gemeinsame Bibliothek des eidg. statistischen Bureaus und des eidg. Sanitätsreferenten eingegangenen Geschenke. Zugleich als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.**
- Règlement du 30 mai 1893 concernant les pharmacies, les drogueries et la vente des remèdes secrets et des poisons, adopté par le Conseil d'Etat du canton de Vaud. 51 articles. Lausanne, 1893.
- Erster Jahresbericht des Kantonschemikers des Kantons Thurgau pro 1892 (A. Schmid). 8°. 14 Seiten.
- Bourquin-Lindt*, Dr. Rapport du médecin des écoles, dans le rapport de la commission scolaire du collège de la Chaux-de-Fonds, sur l'exercice 1892—1893. 37—48 pages. 8°. Chaux-de-Fonds, 1893.
- Untersuchungen über den Einfluß der Heftlage und Schriftrichtung auf die Körperhaltung der Schüler. Bericht, erstattet von einer Specialkommission an die Stadtschulpflege Zürich. Redigiert von Dr. E. Ritzmann, Augenarzt; Dr. W. Schultheß, Privatdocent; H. Wipf, Lehrer. Zürich, 1893. 4°. 58 Seiten. Mit 3 Tabellen und 4 Tafeln.
- Statistik des Civilstandes im Kanton Glarus, vom Jahre 1892. Fol. 7. Glarus, 1893.
- Bleicher*, Dr. Über die Berechnung von Sterblichkeitsziffern. Fol. 5. Leipzig, 1893.
- Billwiler*, R., Dr. Instruktionen für die Beobachter der meteorologischen Stationen der Schweiz. 2. Auflage. Gr.-8°. 47 Seiten. Zürich, 1893.
- Basel-Stadt. Verwaltungsbericht des Sanitätsdepartements über das Jahr 1892. Separatabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Regierungsrates. 8°. 42 Seiten. 1892.
- Allgemeine Poliklinik des Kantons Basel-Stadt. Jahresbericht pro 1892, erstattet von Prof. Dr. Rudolf Massini, Direktor, und Dr. H. Nägeli. 8°. 69 Seiten mit 2 Tafeln. Basel, 1893.
- Kinderspital in Basel. XXX. Jahresbericht (1892), erstattet von Prof. Hagenbach-Burckhardt, Oberarzt. 8°. 64 Seiten. Basel, 1893.
- Hôpital du district de Courtelary. Rapport médical sur la marche de l'établissement pendant l'année 1892, présenté par M. le Dr. Schätzler. (Manuscrit.)
- Bezirkskrankenhaus in Heiden. Jahresbericht und Rechnung pro 1892. 8°. 22 Seiten. 1893.
- Hinterländisches Krankenhaus in Herisau. Bericht über das Betriebsjahr 1892, erstattet von Dr. Wiesmann, Spitalarzt. 8°. 32 Seiten nebst angehängter Rechnung. 1893.
- Hôpital de la ville de Neuchâtel. Rapport sur l'exercice 1892. 8°. 7 pages. Neuchâtel, 1893.
- Notice sur la marche de l'hôpital Pourtalès en 1892. 4°. 3 pages. Neuchâtel, 1893.
-

Traubeneinfuhr aus Italien.

Den Importeuren von **Weinlese- und Tafeltrauben und Trestern aus Italien** wird in Erinnerung gebracht, daß die vorstehend bezeichneten Produkte unter folgenden für die Vertragsstaaten allgemein maßgebenden Bedingungen in die Schweiz eingeführt werden können:

1. **Weinlesetrauben** dürfen nur gekeltert und in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hektoliter Gehalt (oder in plombierten Reservoirwagen) zur Einfuhr gelangen; die letztern müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandteile an sich tragen. Die Anbringung von Transportspunden ist gestattet. Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen können nur in solchen Fällen gestattet werden, in welchen die kantonale Behörde sich damit einverstanden und bereit erklärt, die Kelterung amtlich überwachen zu lassen.

2. **Tafeltrauben** werden nur dann an der schweizerischen Grenze angenommen, wenn sie nicht mit Blättern oder Rebholz versehen und in wohlverschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilos nicht übersteigen.

Die Zollstätten sind ermächtigt, ausnahmsweise ein Mehrgewicht von höchstens 2 Kilos zuzulassen.

3. **Trester** dürfen nur in wohlverschlossenen Kisten oder Fässern eingeführt werden.

Bern, den 22. August 1893.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 17. Juli 1893 sucht der Verwaltungsrat der **Drahtseilbahn Territet-Glion** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im ersten Range** der 553 Meter langen Linie behufs Sicherstellung eines zur Rückzahlung von ältern Anleihen, zur Bestreitung

der Kosten verschiedener Ergänzungs- und Neubauten, zum Ankauf von Terrain, zur Leistung eines Beitrages an die Jura-Simplon-Bahn, zur Zahlung von Bauzinsen und Deckung unvorhergesehener Ausgaben bestimmten Anleihs im Betrage von Fr. 200,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **21. September nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung beim Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. September 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[³/1]

Die Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 13. August 1893 sucht die **Drahtseilbahn Ragaz-Wartenstein** um die Bewilligung nach zur Bestellung eines **Pfandrechtes im I. Rang** auf ihre 761 m. lange Linie von Ragaz nach Wartenstein mit Zubehörden und Betriebsmaterial, im Sinne des Verpfändungsgesetzes, für ein Anleihen von Fr. 70,000, welches zur Tilgung einer schwebenden Schuld von gleichem Betrage verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter Ansetzung einer mit dem **15. September nächsthin** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung bei dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 22. August 1893.

[³/3]

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Veterinäre.

Die diesjährigen Herbstmaturitätsprüfungen an den Tierarzneischulen zu Zürich und Bern finden in der zweiten Hälfte des Oktobers statt. Zwischen diesen beiden Prüfungsorten steht die Wahl den Aspiranten frei. Die Anmeldungen sind unter Beilegung der durch das Regulativ für die Maturitätsprüfungen geforderten Ausweise bis zum 1. Oktober an die Direktoren der genannten Anstalten zu richten.

Küsnacht-Zürich, den 3. September 1893.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:
Geiser.

Schweizerisches Bundesgericht.

Versteigerung der Monte Generoso-Eisenbahn.

Gemäß Art. 27 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Versteigerung der Monte Generoso-Eisenbahn

Mittwoch den 4. Oktober, von 10 bis 12 Uhr vormittags,
im Bureau des Konkursamtes in Mendrisio stattfindet.

Die Steigerungsbedingungen sind auf der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne, beim Massaverwalter in Luzern, auf der tessinischen Staatskanzlei in Bellinzona, auf der Betriebsdirektion der Generosobahn in Lugano und auf dem Bureau des Konkursamtes in Mendrisio zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Nach Art. 10 dieser Bedingungen werden Angebote auf die Eisenbahn nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich bis spätestens 14 Tage vor der Steigerung beim Bundesrate ausgewiesen haben, daß sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantien bieten.

Lausanne, den 4. September 1893.

Namens des schweizerischen Bundesgerichts,
Der Präsident:
Hafner.

[²/₁]



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1893
Date	
Data	
Seite	46-57
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.